S 41 U 235/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 41 U 235/00
Datum	04.12.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 398/01
Datum	26.02.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 4. Dezember 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
I. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 1955 geborene KlÃ¤ger hatte am 15.07.1999 gegen 18.45 Uhr einen Verkehrsunfall, als ein anderer PKW auf sein stehendes Fahrzeug auffuhr.

Der Durchgangsarzt, der Chirurg Dr.M. , stellte am gleichen Tag gegen 22.00 Uhr HWS-Bewegungsschmerz und muskulÃ¤re Verspannung fest. Er diagnostizierte ein HWS-Schleudertrauma. Die Internistin L. bestÃ¤tigte ArbeitsunfÃ¤higkeit bis 30.07.1999. Der Arzt fÃ¼r Allgemein- und Betriebsmedizin Dr.H. attestierte weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit bis 05.09.1999. Der beratende Arzt der Beklagten Dr.H. fÃ¼hrte in der Stellungnahme vom 17.11.1999 aus, dem Bericht des Dr.M. seien keine Angaben zu entnehmen, die eine hÃ¶hergradige EinschÃ¤tzung der Unfallfolgen als nach Erdmann I zulieÃ□en. Nach allgemeiner medizinischer Erfahrung sei von einer unfallbedingten ArbeitsunfÃ¤higkeit und Behandlungsdauer

von drei, maximal vier Wochen auszugehen.

Mit Bescheid vom 07.12.1999 erkannte die Beklagte den Unfall als Arbeitsunfall an. Unfallbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit und BehandlungsbedÃ¼rftigkeit hÃ¤tten bis einschlieÃlich 16.08.1999 bestanden.

Der KlÃ¤ger wandte mit Widerspruch vom 21.12.1999 ein, es sei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die zunÃ¤chst gestellte Diagnose unzutreffend gewesen sei. An der HalswirbelsÃ¤ule bestÃ¼nden VorschÃ¤digungen, die den Heilungsverlauf verzÃ¶gern kÃ¶nnten. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 23.02.2000 zurÃ¼ck. Anhaltspunkte fÃ¼r aufgetretene Komplikationen oder AuffÃ¤lligkeiten im Heilverlauf seien nicht ersichtlich.

Mit der Klage vom 23.03.2000 hat der KlÃ¤ger weiterhin geltend gemacht, er habe einen schwerwiegenden Unfall mit erheblichem Sachschaden am Fahrzeug erlitten, so dass Verletzungen mÃ¶glich seien, deren Heilung Ã¼ber den 16.08.1999 hinaus angedauert habe und sich bis zum 05.09.1999 habe erstrecken kÃ¶nnen.

Der vom SG zum Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen ernannte OrthopÃ¤de Dr.F. hat im Gutachten vom 13.09.2000 ausgefÃ¼hrt, radiologisch seien an der HalswirbelsÃ¤ule deutliche degenerative VerÃ¤nderungen zu sehen, die grÃ¶Ãtenteils schon 1994 bestanden hÃ¤tten. Insbesondere sei die Bandscheibe zwischen dem 5. und 6. HalswirbelkÃ¶rper stÃ¤rker verschmÃ¤lert mit zunehmender Tendenz. Gering eingeengt sei auch die Bandscheibe zwischen dem 4. und 5. HalswirbelkÃ¶rper. Im Bericht des Dr.M. seien keine Symptome beschrieben, die mit einer Distorsion vom Schweregrad II zu vereinbaren wÃ¤ren, weder ein steifer Hals, noch primÃ¤re ParÃ¤sthesien, Schmerzen zwischen den SchulterblÃ¤ttern, positive Verletzungsmerkmale im RÃ¶ntgenbild, Schluckschmerz, Schmerzen im Mundbodenbereich. Man kÃ¶nne also vom Schweregrad I ausgehen, insbesondere auch im Hinblick auf das vom KlÃ¤ger angegebene beschwerdefreie Intervall von einer bis eineinhalb Stunden. Die Protrahierung des Heilverlaufs durch die vorbestehenden degenerativen VerÃ¤nderungen sei bei der Annahme einer ArbeitsunfÃ¤higkeit bis 16.08.1999 bereits berÃ¼cksichtigt, da bei Schweregrad I von einer unfallbedingten ArbeitsunfÃ¤higkeit von 1 bis 3 Wochen (also lÃ¤ngstens bis 05.08.) auszugehen sei; selbst bei Schweregrad II sei ArbeitsunfÃ¤higkeit nur fÃ¼r 2 bis 4 Wochen (also lÃ¤ngstens bis 12.08.) anerkennungsfÃ¤hig.

Der KlÃ¤ger hat dagegen geltend gemacht, Dr.F. habe die MÃ¶glichkeit auÃer Betracht gelassen, dass bei der Erstuntersuchung eine unzutreffende Diagnose gestellt worden sei. Er habe sich auf die Diagnose seiner Ãrzte verlassen dÃ¼rfen und deshalb die Arbeitsaufnahme, um GesundheitsschÃ¤den zu vermeiden, unterlassen.

Mit Urteil vom 04.12.2001 hat das SG die Klage abgewiesen und sich dabei auf das Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr.F. gestÃ¼tzt.

Im Berufungsverfahren machte der KlÃ¤ger weiterhin geltend, die Feststellungen

des Dr.M. kÃ¶nnten fehlerhaft sein, auÃerdem sei ein unfallanalytisches Gutachten zur Feststellung der auf den KÃ¶rper einwirkenden schÃ¤digenden KrÃ¤fte beim Unfall erforderlich, Dr.F. habe die erst 2001 durch Kernspintomographie festgestellten degenerativen BandscheibenschÃ¤den der HalswirbelsÃ¤ule nicht berÃ¼cksichtigt.

Nach Einholung eines Befundberichtes des OrthopÃ¤den Dr.B. vom 19.02.2002, der den KlÃ¤ger nach einem weiteren Unfall vom 19.11.2001 untersucht hatte, fÃ¼hrte der Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndige Dr.F. in der ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 16.03.2002 aus, die degenerativen VerÃ¤nderungen der Bandscheiben der HalswirbelsÃ¤ule hÃ¤tten in typischer Weise im Vergleich zu den RÃ¶ntgenaufnahmen vom 03.12.2001 etwas zugenommen. Eine plÃ¶tzliche massive Zunahme, die auf eine verletzungsbedingte StrukturverÃ¤nderung schlieÃen lassen kÃ¶nnte, sei nicht festzustellen. Die Auswertung der kernspintomographischen Aufnahmen vom 07.12.2001 beschreibe geringe Osteochondrosen zwischen dem 4. bis 6. HalswirbelkÃ¶rper, eine Protrusion der Bandscheibe zwischen dem 5. und 6. HalswirbelkÃ¶rper und schlieÃe ausdrÃ¼cklich eine Dornfortsatzfraktur aus. Die auÃerdem von Dr.B. festgestellten Myogelosen und segmentalen BewegungsstÃ¶rungen stellten keinen auf eine Verletzung hinweisenden Befund dar, sondern allgemeine VerÃ¤nderungen, die durch die VerschleiÃerscheinungen der HalswirbelsÃ¤ule ohne Weiteres zu erklÃ¤ren seien.

Der KlÃ¤ger Ã¤uÃerte im Schreiben vom 25.04.2002, es sei ein Gutachten von einem zur Beurteilung von Kernspintomogrammen befÃ¤higten Gutachter darÃ¼ber einzuholen, ob die degenerativen VerÃ¤nderungen an der HalswirbelsÃ¤ule eine VerzÃ¶gerung des Heilungsverlaufs verursachen kÃ¶nnten. Diese Frage habe Dr.F. nicht beantwortet.

Mit Schreiben vom 02.05.2002 wurde der KlÃ¤ger darauf hingewiesen, dass weitere Ermittlungen nicht beabsichtigt seien. Der Antrag auf Einholung eines Gutachtens gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG zur Frage, ob degenerative Erkrankungen der HalswirbelsÃ¤ule zur VerzÃ¶gerung des Heilungsverlaufs fÃ¼hren kÃ¶nnten, wurde abgelehnt, denn diese Tatsache sei schon bewiesen. Dr.F. gehe von einer Protrahierung des Heilverlaufs durch Vorschaden aus.

Der KlÃ¤ger stellt den Antrag,

das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 04.12.2001 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 07.12.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.02.2000 zu verurteilen, ihm Verletztengeld Ã¼ber den 16.08.1999 hinaus bis zum 05.09.1999 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ergÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf den wesentlichen Inhalt der

beigezogenen Akten der Beklagten sowie der Klage- und Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, sachlich aber nicht begrÃ¼ndet.

Von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde wird abgesehen, da der Senat die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckweist.

ErgÃ¤nzend ist noch darauf hinzuweisen, dass auch die im Berufungsverfahren vorgebrachten Einwendungen des KlÃ¤gers zu keiner anderen Beurteilung der Streitfragen fÃ¼hren konnten. Der Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndige Dr.F. hat in der ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 16.03.2002 Ã¼berzeugend ausgefÃ¼hrt, dass zwar die degenerativen VerÃ¤nderungen der Bandscheiben der HalswirbelsÃ¤ule bei Vergleich der RÃ¶ntgenaufnahmen vom 14.12.1994, 15.07.1999 und 03.12.2001 etwas zugenommen haben, dass es sich dabei aber um einen typischen Verlauf handelt. Eine plÃ¶tzliche massive Zunahme der degenerativen VerÃ¤nderungen, die auf eine vorausgegangene verletzungsbedingte StrukturverÃ¤nderung schlieÃen lassen kÃ¶nnte, ist dagegen nicht zu verifizieren.

Auch im kernspintomographischen Befund ist eine derartige Ãnderung nicht beschrieben. Die Auswertung des Kernspintomogramms vom 07.12.2001, die Dr.B. im Befundbericht vom 19.02.2002 Ã¼bermittelte, beschreibt geringgradige Osteochondrosen HWK 4/5 und HWK 5/6, eine mediale Bandscheibenprotrusion HWK 5/6, ausdrÃ¼cklich keinen Bandscheibenvorfall, eine harmlose Normvariante in Form einer Kalzifikation im Weichteilgewebe und schlieÃt eine Dornfortsatzfraktur aus. Wie Dr.F. betont, lassen sich weder dem Kernspintomogramm, noch den vorgelegten RÃ¶ntgenaufnahmen und den AusfÃ¼hrungen des Dr.B. im Befundbericht Feststellungen entnehmen, die auf eine hÃ¶hergradige Verletzung der HalswirbelsÃ¤ule als maximal des Grades I durch den Unfall vom 15.07.1999 schlieÃen lassen kÃ¶nnten. Insbesondere das beschwerdefreie Intervall, das der KlÃ¤ger selbst mit einer bis eineinhalb Stunden angegeben hat, wobei auch zu berÃ¼cksichtigen ist, dass er erst drei Stunden nach dem Unfall Dr.M. aufsuchte, spricht gegen schwerere Unfallfolgen, die auch von Dr.M. , der Internistin L. , dem Allgemeinmediziner Dr.H. , Dr.B. und Dr.F. nicht diagnostiziert wurden. Unter BerÃ¼cksichtigung der degenerativen VerÃ¤nderungen an der HalswirbelsÃ¤ule, die Dr.F. im Ãbrigen bereits im Gutachten vom 13.09.2000 vorgenommen hat, ist eine lÃ¤ngere ArbeitsunfÃ¤higkeit als bis zum 16.08.1999 nicht begrÃ¼ndbar. Zu Recht weist Dr.F. darauf hin, dass selbst bei einer HWS-Distorsion des Grades II nur von einer bis zu vierwÃ¶chigen Heilungsdauer â also bis zum 12.08. â auszugehen wÃ¤re. Unfallbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit lag Ã¼ber den 16.08.1999 hinaus jedenfalls nicht vor.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024